Gürtelstrasse 89, 7001 Chur/Coira

Telefon: 081 257 29 46 / Fax: 081 257 21 54

E-Mail: info@anu.gr.ch

Internet: www.anu.gr.ch

Erläuterungen zum Muster-Schutzzonenreglement[[1]](#endnote-1)

# Allgemeine Bemerkungen

* Das Muster-Schutzzonenreglement (Musterreglement) vom 15. Januar 2014 ersetzt alle früheren Muster-Schutzzonenreglemente des Amtes für Natur und Umwelt (ANU).
* Das Musterreglement besteht aus 34 Artikeln und den Anhängen 1 und 2 (drei separate Dokumente). Anhang 1 enthält eine Zusammenstellung der gesetzlichen Vorschriften von Bund und Kanton, welche Grundwasserschutzzonen und Trinkwasser betreffen, sowie eine Zusammenstellung von wichtigen Wegleitungen, Richtlinien, Merkblätter usw. (= Vollzugshilfen) von Bund und Kanton sowie von Normen verschiedener Organisationen (SIA, VSA und SVGW). Anhang 2 enthält eine beispielhafte Liste von Bauten und Anlagen, die in den Zonen S3, S2 und S1 vorhanden sein können und nicht den Vorschriften des Reglements entsprechen. Weiter enthält Anhang 2 Empfehlungen, wie mit solchen bestehenden Anlagen in neuen oder in überarbeiteten Schutzzonen umzugehen ist.
* **Das Musterreglement muss wie folgt an die tatsächlichen Verhältnisse bei den jeweiligen Quellfassungen und/oder Grundwasserpumpwerken angepasst werden:**
* Bei den *kursiv* *gedruckten Textpassagen* und beim *Text* *in […]* in Art. 1, 4, 9, 14, 18, 30, 33 und 34 ist der richtige Text auszuwählen bzw. der Text zu ergänzen. Wenn das Reglement für mehrere Quellfassungen und/oder Grundwasserpumpwerke gilt, muss dies bei der Formulierung des Reglements ebenfalls berücksichtigt werden.
* Für Art. 4 (Überwachung der Einhaltung der Schutzzonenvorschriften) werden zwei Formulierungen vorgeschlagen. Die eine für den Fall, dass das durch die Schutzzonen geschützte Trinkwasser der Wasserversorgung der Standortgemeinde dient und diese die Aufgabe Wasserversorgung selber wahrnimmt. Die Variante sollte gewählt werden, wenn die Wasserversorgung der Gemeinde durch Dritte (Wasserkorporation, AG, Zweckverband) erfolgt oder wenn das Wasser einer Fassung der Wasserversorgung einer anderen Gemeinde dient.
* Art. 18 Abs. 2 soll nur dann in ein kommunales Schutzzonenreglement aufgenommen wer-den, wenn die Zone S2 mit einer bereits bestehenden und weitgehend überbauten Bauzone überlagert ist.
* Art. 33 ist unnötig, wenn die Schutzzonenausscheidung zum ersten Mal erfolgt.
* In Anhang 2 müssen alle in den neu ausgeschiedenen Schutzzonen bereits bestehenden Bauten, Anlagen und Nutzungen erfasst werden, die nicht den Bestimmungen des Schutzzonenreglements entsprechen. Andere sind nicht aufzuführen.

# Zum Spielraum des Gemeindevorstands beim Erlass eines kommunalen Schutzzonenreglements

## Schutzzonenbestimmungen

Art. 1 bis 34 des Reglements regeln die Rechte und Pflichten der Betroffenen sowie die Zuständigkeit für den Vollzug. Es wird festgelegt, welche Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen S3, S2 und S1 gelten bzw. welche Bauten und Anlagen sowie welche Nutzungen in den verschiedenen Zonen (allenfalls mit Schutzmassnahmen) zulässig bzw. nicht zulässig sind. Diese Nutzungsbeschränkungen sind zu einem grossen Teil bereits im übergeordneten Bundesrecht ausdrücklich vorgesehen (vgl. dazu die Hinweise auf das übergeordnete Recht in den Endnoten) und können vom Gemeindevorstand nicht abgeändert werden. Einzelne Nutzungsbeschränkungen ergeben sich aufgrund von Vollzugshilfen (Richtlinien, Wegleitungen, Merkblätter usw.) des Bundes und des Kantons. Vollzugshilfen sind zwar keine gesetzliche Vorschriften, jedoch weitgehend akzeptierte Auslegungen von allgemein gefassten gesetzlichen Vorschriften. In den Endnoten zu Art. 1 bis 34 wird auf die einzelnen relevanten Vorschriften des übergeordneten Rechts sowie auf die anwendbaren Vollzugshilfen und Normen hingewiesen.

Inhaltlich ist somit der Spielraum des Gemeindevorstands für Anpassungen des Musterreglements sehr gering. Allfällige Änderungen einzelner Bestimmungen des Reglements sind vorgängig mit dem ANU abzusprechen. Auf diese Weise soll vermieden werden, dass ein kommunales Schutzzonenreglement Bestimmungen enthält, welche dem übergeordneten Recht widersprechen und deshalb von der Regierung nicht genehmigt werden können. Würden solche Bestimmungen doch erlassen, wären sie nichtig.

## Anhang 1

Anhang 1 muss vom Gemeindevorstand i.d.R. nicht angepasst werden. Anpassungsbedarf besteht, wenn das übergeordnete Recht oder Vollzugshilfen oder Normen geändert werden. Sollten wesentliche Änderungen erfolgen, ist vorgesehen, dass das ANU das Muster-Schutzzonenreglement entsprechend anpasst.

## Anhang 2

Beim Anhang 2 besteht ein gewisser Spielraum für Änderungen des Musterreglements. Anhang 2 enthält beispielhaft mögliche Bauten, Anlagen und Nutzungen, die in neuen Schutzzonen bereits vorhanden sein können, jedoch dem Schutzzonenreglement nicht entsprechen bzw. in der betref-fenden Zone S3, S2 oder S1 grundsätzlich nicht zulässig sind. Weiter enthält Anhang 2 Massnahmen zur Anpassung dieser Anlagen an die Vorschriften des Schutzzonenreglements bzw. in seltenen Fällen die Anordnung, dass eine Anlage aufgegeben werden muss, sowie Fristen. Anhang 2 des Musterreglements muss in jedem Fall vollständig überarbeitet und an die tatsächlichen Verhältnisse in den betreffenden Schutzzonen angepasst werden. In der Regel wird Anhang 2 eines kommunalen Schutzzonenreglements wesentlich kürzer sein als Anhang 2 des Muster-Schutzzonenreglements. Im Anhang 2 sind alle in den Schutzzonen tatsächlich bestehenden Bauten und Anlagen sowie Nutzungen aufzuführen, die nicht dem Reglement entsprechen, aber nur diese.

Bei der Anordnung der Massnahmen sowie insbesondere bei der Festlegung der Fristen haben der Gemeindevorstand, der das Reglement erlässt, und die Regierung, welche es genehmigt, einen gewissen Spielraum, da dabei auf die Umstände des Einzelfalls und die konkreten Verhältnisse Rücksicht genommen werden muss. Gesichtspunkte, die bei der Festlegung der Fristen eine Rolle spielen, sind z.B. die Qualität des Grundwassers, das Alter und der Zustand der bestehenden Anlage sowie das Ausmass der Gefährdung der Fassung durch die bestehende Anlage oder Nutzung.

Anhang 2 des Musterreglements sieht für gewisse Anlagen die Stilllegung vor. Kann der Nachweis erbracht werden, dass einzelne bestehende Anlagen wie z.B. Bahnanlagen oder Schmutzwasserlei-tungen in der Zone S2 weder verlegt noch stillgelegt werden können, besteht ausnahmsweise die Möglichkeit, im Einvernehmen mit dem ANU vorzusehen, dass die Anlage weiterbetrieben bzw. bestehen bleiben kann. In diesem Fall müssen jedoch alle objektiv in Frage kommenden baulichen, betrieblichen und organisatorischen Massnahmen ergriffen werden, die eine Grundwasserverschmutzung nach praktischer Erfahrung ausschliessen, und es müssen mindestens die Anforderungen eingehalten werden, die in der Schutzzone S3 gelten. Nach Art. 31 Abs. 2 GSchV müssen bestehende Anlagen in den Grundwasserschutzzonen S1 und S2, die eine Grundwasserfassung oder -anreicherungsanlage gefährden, innert angemessener Frist beseitigt werden. Wenn durch bestehende Anlagen in einer Zone S2 eine Wasserfassung wesentlich gefährdet wird, ist abzuwägen, ob der Wasserversorgung oder der Nutzung, welche die Fassung gefährdet (z.B. ein Verkehrsweg), der Vorrang zu geben ist. Kann beispielsweise eine Bahnlinie oder eine Strasse in absehbarer Zeit nicht verlegt werden, ist die Aufgabe bzw. die Verlegung der Wasserfassung zu prüfen. Unter Umständen muss die Fassung aufgegeben werden.

# Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen im Musterreglement

Art. 3 Zuständigkeit für den Vollzug

Gemäss Abs. 1 ist der Gemeindevorstand für den Vollzug des Schutzzonenreglements zuständig, sofern das übergeordnete Recht keine andere Behörde für zuständig erklärt. Die Zuständigkeit des Gemeindevorstands für den Vollzug ist in doppelter Hinsicht eingeschränkt.

* Einerseits durch den Umstand, dass für fast alle Bauten und Anlagen sowie Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten in den Schutzzonen eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung gemäss Art. 19 Abs. 2 GSchG erforderlich ist. Diese wird von der kantonalen Fachstelle für Gewässerschutz (= ANU; Art. 7 lit. d KGSchV) oder von der Regierung oder einer anderen Behörde (Art. 8 KGSchV) erteilt (vgl. Art. 3 Abs. 2).
* Daneben ist gemäss Art. 48 Abs. 1 GSchG die Bundesbehörde, die ein anderes Bundesgesetz (z.B. das Seilbahngesetz, das Nationalstrassengesetz oder das Eisenbahngesetz) oder einen Staatsvertrag vollzieht, bei der Erfüllung dieser Aufgabe auch für den Gewässerschutz zuständig.

Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung ist zusätzlich zur Baubewilligung (kommunale Baubewilligung und allenfalls BAB-Bewilligung) notwendig. Es handelt sich dabei um eine zu koordinierende Zusatzbewilligung im Sinn von Art. 88 KRG und Art. 52 ff. KRVO. Zu beachten ist, dass eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung auch erforderlich sein kann, wenn für ein Vorhaben kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt werden muss, sondern das Meldeverfahren genügt (vgl. Art. 40 Abs. 3 KRVO). Solche Fälle sind insbesondere Bauvorhaben in den Schutzzonen gemäss Art. 40 Abs. 1 Ziff. 8 (Anlagen der Gartenraumgestaltung in der Zone S2), Ziff. 15 (gewisse Erschliessungsanlagen), Ziff. 17 (kleinere Terrainveränderungen), Ziff. 20 (Melkstände und andere Einrichtungen der Landwirtschaft und des Gartenbaus), Ziff. 21 (kurzzeitige Materialdepots) und Ziff. 22 (Baustelleninstallationen). Es ist auch denkbar, dass Vorhaben, für welche eine Baubehörde weder ein Baubewilligungs- noch ein Meldeverfahren für notwendig hält, einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung bedürfen. Alle Vorhaben im Sinne von Art. 3 Abs. 2 sind über die Gemeinde dem ANU zu unterbreiten. Dieses entscheidet, ob eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung erforderlich ist.

Art. 4 Überwachung der Einhaltung der Schutzzonenvorschriften

Bei dieser Bestimmung erscheint uns wichtig, dass sowohl ein Vertreter der Gemeinde A, deren Vorstand das Schutzzonenreglement erlässt, als auch ein Vertreter der Wasserversorgung, welche das durch die Schutzzonen geschützte Wasser als Trinkwasser verwendet, zur Überwachung der Einhaltung der Schutzzonenvorschriften und zur Meldung von Verstössen an den Vorstand der Gemeinde A verpflichtet werden. Aus diesem Grund stehen zwei unterschiedliche Versionen zur Auswahl.

In den meisten Gemeinden ist die Gemeinde A selber für die Wasserversorgung verantwortlich. Für diesen Normalfall ist die erste Version von Art. 4 gedacht.

Die Variante ist für davon abweichende Fälle vorgesehen. Wenn beispielsweise das durch Schutzzonen in der Gemeinde A geschützte Wasser einer Quelle der Trinkwasserversorgung der Gemeinde B dient, sollten sowohl der Verantwortliche für die Wasserversorgung der Gemeinde B (Brunnenmeister oder Vorstandsmitglied von B) als auch ein Vertreter der Standortgemeinde A verpflichtet werden, die Einhaltung der Schutzzonenvorschriften zu überwachen und bei Verstössen den Gemeindevorstand A zu informieren. Da sich die Quelle und die Schutzzonen auf dem Gebiet der Gemeinde A befinden, kann bei Verstössen gegen Schutzzonenvorschriften nämlich nur der Gemeindevorstand A alle "erforderlichen Massnahmen" treffen. (Der Gemeindevorstand B könnte nur eine Strafanzeige einreichen.)

Welche Massnahmen "erforderlich" sind, hängt davon ab, auf welche Art gegen Schutzzonenvor-schriften verstossen wird oder wurde. Denkbar ist, dass der Gemeindevorstand dem Fehlbaren per Brief untersagt, eine nicht zulässige Nutzung weiter zu betreiben. Reagiert dieser nicht, muss eine entsprechende Verfügung erlassen werden. Je nach Verstoss ist aber auch eine Busse (vgl. Art. 27 Abs. 1 und 2) oder – bei einem Verstoss gegen Bundesrecht – eine Anzeige an die Polizei (Art. 27 Abs. 1) erforderlich.

Die Variante ist auch für den Fall vorgesehen, dass eine Gemeinde die Aufgabe der Wasserversorgung nicht selber wahrnimmt, sondern z.B. einem öffentlich-rechtlichen Zweckverband (Wasserkorporation) oder einem privaten Unternehmen übertragen hat.

Art. 8 Bauten und Anlagen (in der Zone S3)

Art. 8 Abs. 3 sieht vor, dass Landwirtschaftsbetriebe nach Möglichkeit ausserhalb der Zone S3 zu erstellen sind. Es ist nicht ausgeschlossen, solche Betriebe in der Zone S3 zu erstellen. In diesem Fall sind jedoch deutlich aufwendigere Massnahmen zum Schutz des Grundwassers zu treffen (z.B. befestigte Laufhöfe, Einbau eines Leckerkennungssystems mit durchgehender Abdichtung bei Güllengruben), die den Bau wesentlich verteuern, und es sind häufigere Kontrollen (z.B. Dichtheitsprüfungen alle fünf statt alle zehn Jahre) durchzuführen.

Art. 18 Bauten und Anlagen (in der Zone S2)

Art. 18 Abs. 2 ist nur dann in das kommunale Schutzzonenreglement aufzunehmen, wenn eine Schutzzone S2 tatsächlich mit einer bereits bestehenden, teilweise überbauten Bauzone überlagert ist. Es ist ausgeschlossen, in einer Zone S2 eine neue Bauzone auszuscheiden.

Art. 24 Verwendung von Pflanzenschutz- und Holzschutzmitteln

Das in Abs. 2 erwähnte Verzeichnis der in der S2 zulässigen Pflanzenschutzmittel des Bundesamts für Landwirtschaft wird regelmässig in relativ kurzen Abständen (etwa jährlich) aktualisiert.

Art. 28 Bestehende Bauten und Anlagen (in den Zonen S3, S2 und S1)

Anhang 2

Bauten und Anlagen, welche die Anforderungen des Reglements erfüllen, dürfen selbstverständlich weiterhin bestehen bleiben und im bisherigen Rahmen weiter benutzt und betrieben werden.

Bestehende Bauten und Anlagen sowie Nutzungen, die *nicht* den Vorschriften des Reglements entsprechen, müssen im Anhang 2 erfasst werden. Es ist für jede Baute und Anlage anzugeben, inwieweit sie nicht dem Reglement entspricht und welche Massnahmen im Hinblick auf den Weiterbetrieb bis wann von wem getroffen werden müssen. Die vorgesehenen Massnahmen müssen in der Regel von den Eigentümern bzw. den Inhabern der Bauten und Anlagen auf eigene Kosten innerhalb der festgelegten Fristen durchgeführt werden. Der Fristenlauf beginnt mit dem Inkrafttreten des Reglements.

Mit dieser Lösung muss der Gemeindevorstand nach dem Inkrafttreten des Reglements nicht jede einzelne Massnahme an bestehenden Bauten und Anlagen sowie bei bestehenden Nutzungen per Verfügung anordnen. Rechtlich gesehen handelt es sich beim Schutzzonenreglement bzw. dem Anhang 2 um eine Allgemeinverfügung. Verfügungen sind nur dann allenfalls notwendig, wenn die im Anhang 2 des Reglements angeordneten Massnahmen innerhalb der festgelegten Frist nicht durchgeführt werden (dann kann beispielsweise die Ersatzvornahme angedroht werden) oder wenn es sich zeigt, dass zusätzliche Massnahmen zum Schutz des Grundwassers erforderlich sind.

Damit die betroffenen Eigentümer bzw. Inhaber bestehender Bauten und Anlagen sowie die betroffenen Eigentümer und Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Parzellen nach dem Inkrafttreten des Reglements rechtzeitig die gemäss Anhang 2 verlangten Massnahmen treffen können, müssen sie vom Gemeindevorstand über den definitiven Inhalt des Reglements, insbesondere dessen Anhang 2, auf geeignete Weise informiert werden.

Es ist vorgesehen, im Regierungsbeschluss, mit welchem das Schutzzonenreglement genehmigt wird, den Gemeindevorstand zu verpflichten, die vom Anhang 2 betroffenen Grundeigentümer auf geeignete Art und Weise über ihre Pflichten zu informieren. Das ANU stellt den Gemeinden einen entsprechenden Musterbrief zur Verfügung. Die Grundeigentümer sind dann gestützt auf Art. 6 des Musterreglements – der in das kommunale Schutzzonenreglement übernommen werden muss – verpflichtet, allfällige weitere Betroffene (wie Mieter, Pächter, andere Inhaber, Bewirtschafter) zu informieren.

Weitere Bemerkungen zum Anhang 2 siehe vorne unter 2.3.

Art. 32 Entschädigung für Eigentumsbeschränkungen

Kommunale Schutzzonenreglemente sollten keine detaillierten Vorschriften betreffend die Entschädigung für Eigentumsbeschränkungen enthalten. Es genügt ein Hinweis auf das übergeordnete Recht. Näheres siehe im folgenden Abschnitt (Ziff. 4).

# Entschädigung für Eigentumsbeschränkungen?

Die Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen (= Eigentumsbeschränkungen) in den Zonen S3, S2 und S1 können die Betroffenen auf verschiedene Weise belasten. So können beim Bau und beim Betrieb von Bauten und Anlagen Mehrkosten anfallen (für doppelwandige Abwasserrohre, für Parkplätze mit dichtem Belag und Randbordüren, für häufigere Kontrollen usw.). In der Landwirtschaft können die Eigentumsbeschränkungen mit zusätzlichen Kosten, zusätzlichem Aufwand sowie Ertragsausfällen verbunden sein. Es stellt sich deshalb die Frage, wer die Kosten für solche Eigentumsbeschränkungen zu tragen hat. Für die betroffenen Inhaber (Eigentümer, Pächter, Mieter usw.) der Bauten und Anlagen in den Schutzzonen sowie für die Bewirtschafter der Schutzzonen stellt sich die Frage, ob sie eine Entschädigung erhalten.

## Wann ist eine Entschädigung geschuldet?

Gemäss Art. 20 Abs. 2 GSchG müssen die Inhaber von Grundwasserfassungen – dazu gehören auch Quellfassungen – für allfällige Entschädigungen von Eigentumsbeschränkungen aufkommen (Art. 20 Abs. 2 lit. c GSchG). Diese Bestimmung ordnet keine Entschädigungspflicht für Eigentumsbeschränkungen in Grundwasserschutzzonen an, sondern legt lediglich fest, *wer* Entschädigungen auszurichten hat, wenn eine Entschädigung geschuldet wird. Die Frage, *ob* eine Entschädigung geleistet werden muss, ist hingegen nicht geregelt. Ob eine Nutzungsbeschränkung bzw. eine Eigentumsbeschränkung entschädigungspflichtig ist, richtet sich vielmehr nach der Entschädigungspraxis des Bundesgerichts. Anspruch auf eine Entschädigung besteht nur dann, wenn eine Eigentumsbeschränkung so intensiv ist, dass sie einer Enteignung gleichkommt, wenn also eine materielle Enteignung vorliegt. Nach bisheriger bundesgerichtlicher Rechtsprechung liegt in zwei Fällen eine materielle Enteignung vor, bei einem *besonders schweren Eingriff* und bei einem *Sonderopfer*. Andere Eingriffe kommen einer Enteignung nicht gleich und bleiben entschädigungslos.

* Ein besonders schwerer Eingriff liegt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts vor, wenn einem Eigentümer der bisherige oder ein voraussehbarer künftiger Gebrauch einer Sache untersagt oder in einer Weise eingeschränkt wird, die besonders schwer wiegt, weil dem Eigentümer eine wesentliche aus dem Eigentum fliessenden Befugnis entzogen wird.
* Geht ein Eingriff weniger weit, wird gleichwohl eine materielle Enteignung angenommen, falls ein einziger oder einzelne Grundeigentümer so betroffen werden, dass ihr Opfer gegenüber den Allgemeinheit unzumutbar erschiene und es mit der Rechtsgleichheit nicht vereinbar wäre, wenn dafür keine Entschädigung geleistet würde (Sonderopfer).

Ohne auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts im Einzelnen einzugehen, lässt sich zusammenfassend festhalten, dass das Bundesgericht bauliche Schutzmassnahmen, die beispielsweise eine Gewässerverschmutzung durch Abwasseranlagen oder Verkehrsanlagen in den Schutzzonen S3 und S2 verhindern, sowie die üblichen Einschränkungen bei der land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Nutzung nicht als materielle Enteignung beurteilt. Sie bleiben somit entschädigungslos. Dies gilt insbesondere auch für das Verbot, in der Schutzzone S2 Gülle auszubringen. Wenn hingegen wegen einer neuen Schutzzone S2 die Überbauung einer bestehenden, bereits erschlossenen Bauzone nicht mehr möglich ist, könnte eine entschädigungspflichtige materielle Enteignung vorliegen.

## Verfahren

Gemäss Art. 26 Abs. 1 KGSchG werden allfällige Entschädigungsansprüche sinngemäss nach den Bestimmungen des kantonalen Raumplanungsgesetzes beurteilt. Damit verweist Art. 26 Abs. 1 KGSchG auf Art. 97 (formelle Enteignung) und 98 KRG (materielle Enteignung).

Art. 98 Abs. 2 KRG legt fest, dass das Gemeinwesen entschädigungspflichtig ist, welches die Eigen-tumsbeschränkungen beschlossen hat oder hätte beschliessen müssen. Diese Bestimmung steht im Zusammenhang mit Entschädigungen infolge der Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen im Widerspruch zum Bundesrecht, müssen doch gemäss Art. 20 Abs. 2 lit. c GSchG die Inhaber von Grundwasserfassungen für allfällige Entschädigungen von Eigentumsbeschränkungen aufkommen. Bundesrecht geht kantonalem Recht vor. In jenen Fällen, in welchen die Gemeinde, deren Vorstand das Schutzzonenreglement erlassen hat, gleichzeitig auch Inhaberin der Grundwasserfassung ist, stellen sich praktisch jedoch keine Probleme: Wenn (ausnahmsweise, in seltenen Fällen) eine Entschädigung wegen materieller Enteignung geschuldet wird, ist diese Gemeinde entschädigungspflichtig, allerdings nicht gestützt auf Art. 98 Abs. 2 KRG, sondern gestützt auf Art. 20 Abs. 2 lit. c GSchG. Wenn hingegen die Gemeinde, deren Vorstand das Schutzzonenreglement erlassen hat, nicht Inhaberin der Grundwasserfassung ist, sondern diese einer anderen Gemeinde oder einer Korporation gehört, sind allfällige Entschädigungen von Eigentumsbeschränkungen – ebenfalls gestützt auf Art. 20 Abs. 2 lit. c GSchG – von dieser anderen Gemeinde oder der Korporation zu tragen und nicht von der Gemeinde, die das Schutzzonenreglement erlassen hat.

**Endnoten**

1. Version 1.0 vom 15. Januar 2014. [↑](#endnote-ref-1)